

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG

Allgemeinverfügung

über lageabhängige, verschärfende Maßnahmen zur Bekämpfung des
Coronavirus SARS-CoV-2 im Kreis Herzogtum Lauenburg

(41. Allgemeinverfügung des Kreises Herzogtum Lauenburg zu SARS-CoV-2)

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) wird in Ausführung des § 2a Absatz 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 mit Wirkung zum 22.02.2021 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Schulbetrieb wird über den 21. Februar 2021 hinaus bis zum 28. Februar 2021 in Form von Distanzlernen fortgesetzt. Dies gilt auch an den Grundschulen.
Die Abschlussklassen erhalten weiterhin Präsenzunterrichtsangebote unter strengen Hygienevorgaben (insbesondere Mindestabstandsregel und Tragen von medizinischen oder vergleichbaren Masken oder Masken ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94).
In den Jahrgangsstufen 1 - 6 bleibt das bisherige Notbetreuungsangebot bestehen.
2. In Kindertagesstätten findet bis zum 28.02.2021 kein Regelbetrieb, sondern lediglich eine Notbetreuung statt. Ein eingeschränkter Regelbetrieb findet frühestens ab dem 01.03.2021, ein Regelbetrieb unter Coronabedingungen frühestens ab dem 15.03.2021 statt.
3. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Die sehr weite Eingriffsermächtigung des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG beschränkt sich nicht allein auf Maßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern, sondern wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d.h. Personen bei denen noch nicht einmal ein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkung ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen unterschiedlich sind. Angesichts dessen ist ein am Gefährdungsgrad der jeweiligen Krankheit orientierter flexibler Maßstab heranzuziehen. Nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch Institutes wird die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung derzeit als insgesamt hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Es handelt sich danach nicht um eine mit einer Grippeepidemie vergleichbare Situation, sondern es liegt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Lage vor.

Vor dem Hintergrund der aktuell bundes-, und landesweit gesunkenen Fallzahlen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus hat die Landesregierung entschieden, an den seit Ende vergangenen Jahres nur eine Notbetreuung anbietenden Grundschulen wieder zum Präsenzunterricht unter Coronabedingungen zurückzukehren. Auch die Kindertagesstätten werden zum 22.02.2021 wieder für den Regelbetrieb geöffnet. Individuelle Lagebeurteilungen rechtfertigen indes Ausnahmen von diesem Vorgehen. Eine solche Ausnahmeregelung hat die Landesregierung nach Erstellung eines Lagebildes durch das Gesundheitsamt des Kreises Herzogtum Lauenburg erlassen.

Im Kreis Herzogtum Lauenburg besteht eine in den letzten Wochen überdurchschnittliche 7-Tage-Inzidenz, was Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus anbetrifft. Während der landesweite Schnitt bei 55 liegt, befindet sich die 7-Tage-Inzidenz nach einem deutlichen Absinken von knapp 100 seit dem 15.02.2021 durchgehend bei knapp 70. Ein Trend ist – anders als bundes- und landesweit – nicht zu erkennen. Zudem sind diese Infektionen nicht auf größere Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen eingrenzbar, sondern es handelt sich um ein diffuses Geschehen, das sich auf verschiedenste Gemeinden erstreckt und sich immer wieder an anderen Orten bemerkbar macht. Hinzu kommt, dass sich die britische SARS-CoV-2-Mutation B.1.1.7, die als hochinfektiös gilt, im Kreis Herzogtum Lauenburg aufgetreten ist.

Nach ersten Erkenntnissen hat sich die Mutation über mehrere Firmen in Familien mit Betreuungspflichtigen Kindern ausgebreitet. Unklar ist dabei, ob diese Infektionsketten unterbrochen werden konnten oder größere Infektionsquellen darstellen, die sich in Kindertagesstätten und Grundschulen ausbreiten könnten.

Die getroffenen Anordnungen einer weiteren grundsätzlichen Schließung von Kindertagesstätten und Grundschulen stellen zwar einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Kinder sowie deren Eltern dar, weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind aber nicht ersichtlich. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der diese Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Angesichts der Gesundheitsgefahren für die Schulkinder, Kinder in den Kindertagesstätten und das Personal in den Einrichtungen aber auch der erheblichen Ausbreitungsdynamik in diesen Einrichtungen ist eine spätere Öffnung dann, wenn sich das Infektionsgeschehen im Kreis Herzogtum Lauenburg als eingrenzbar und damit perspektivisch absinkend zeigt, verhältnismäßig.

Schlussbestimmungen:

Diese Allgemeinverfügung ist bis einschließlich 14. März 2021 befristet.

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 IfSG.

Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Ziffer 6 IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, (Fachdienst Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg) einzulegen.

Ratzeburg, den 19.02.2021



Dr. Christoph Mager
Landrat